



Richtlinien der Förderung für StudentInnen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sachsenburg



§1

Ziel des Förderprogrammes

Auf Grund des demographischen Wandels sind von kommunaler Seite entsprechende Reaktionen notwendig. Insbesondere richtet sich die Förderung an Studenten und Studentinnen, die mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Sachsenburg gemeldet sind.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Sachsenburg, wobei jedoch kein Rechtsanspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Die Marktgemeinde Sachsenburg fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studenten und Studentinnen in der Marktgemeinde Sachsenburg, die ein Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Pädagogischen Hochschule absolvieren. Die Förderung gilt als kommunaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort bzw. als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort.

§3

Begünstigter Personenkreis; Förderungsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EWR-Mitgliedsstaates besitzen und in der Marktgemeinde Sachsenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum (Studienjahr) durchgehend in der Marktgemeinde Sachsenburg aufrechterhalten werden.

Die Förderung kann bis einschließlich des Studienjahres gewährt werden, in dem der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet.

§4

Beantragung, Bewilligung, Auszahlung

Die Förderung wird durch die Marktgemeinde Sachsenburg selbst durchgeführt und bedarf eines eigenen Antrages und der Vorlage einer gültigen Inskriptionsbestätigung. Der Antrag kann nach Abschluss des Studienjahres bzw. nach Absolvierung der 2 Semester eingebracht werden. Als Antragsfrist gilt jeweils der 31.10. des Studienjahres.

Die Förderung wird in der Höhe von € 120,00 pro Studienjahr gewährt. Die Auszahlung kann nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise in bar erfolgen oder auf ein bekannt zu gebendes Konto angewiesen werden.

§ 5

Finanzrahmen

Das Budget zur Durchführung des Förderprogramms ist im jeweiligen Haushaltsvoranschlag der Marktgemeinde Sachsenburg bereit zu stellen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom **21.10.2014** in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.